



Öffentlich bekannt gegeben

im Amtsblatt der
Landeshauptstadt München
vom 11.08.2014

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-44645
Telefax: 089 233-44642
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 11
Zimmer: 304
Sachbearbeitung:
Frau Voigt
ordnung.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

01.08.2014

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über die Untersagung bestimmter Formen des Bettelns in Teilen des Stadtgebietes München

Anlage:

1 Lageplan

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Verbotsbereich der Ziffer 2 ist es untersagt, in folgenden Formen zu betteln:

- a) aggressiv,
(Diese Form des Bettelns liegt vor, wenn dem Bittgesuch durch hartnäckiges Ansprechen, Beleidigen, Verfolgen, Berühren, In-den-Weg-stellen / Den-Weg-blockieren oder sonstige Formen der Belästigung von Passanten Nachdruck verliehen wird.)
- b) bandenmäßig bzw. organisiert,
(Bandenmäßiges bzw. organisiertes Betteln kann insbesondere vorliegen, wenn Bettlerinnen und Bettler z.B. durch Dritte erkennbar „dirigiert“ und ihnen Bettelplätze „zugewiesen“ werden. Weitere Indizien können das erkennbare Einsammeln der Bettelerlöse durch Dritte, die „Verteidigung“ bestimmter Plätze gegen Konkurrenten sowie die Bewachung von bettelnden Minderjährigen durch Erwachsene darstellen.)

- c) verkehrlich behindernd, wodurch eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist (z.B. wenn bei reinen Gehwegen 1,60 Meter Durchgangsbreite und bei angrenzenden Radwegen 1,90 Meter Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist),
- d) durch Vortäuschen von nicht vorhandenen körperlichen Behinderungen oder Krankheiten sowie persönlichen Notlagen oder durch Vortäuschen von künstlerischen Darbietungen mit nicht gebrauchsfähigen Musikinstrumenten,
- e) in Begleitung von Kindern oder durch Kinder oder
- f) mit Tieren, ohne dass die erforderlichen sowie vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten tierseuchenrechtlichen Nachweise mitgeführt werden.

2. Die Verbote der Ziffer 1 gelten für folgende Bereiche des öffentlichen Raumes (öffentliche Straßen, Wege und Plätze):

- a) innerhalb des Altstadt-Ringes einschließlich der Fuß- und Radwege auf beiden Straßenseiten,
- b) den Bereich um den Hauptbahnhof und dessen nähere Umgebung (südlich der Arnulfstraße sowie der Prielmayerstraße zwischen der Paul-Heyse-Unterführung bis zum Altstadt-Ring, einschließlich der jeweils beidseitigen Fuß- und Radwege; westlich des Altstadt-Ringes von der Ecke Prielmayerstraße bis zur Kreuzung Lindwurmstraße, einschließlich des Sendlinger-Tor-Platzes, einschließlich der jeweils beidseitigen Fuß- und Radwege; nördlich der Nußbaumstraße vom Sendlinger-Tor-Platz und nördlich der Beethovenstraße bis zur Herzog-Heinrich-Straße, einschließlich der jeweils beidseitigen Fuß- und Radwege; östlich der Herzog-Heinrich-Straße und östlich der Paul-Heyse-Straße von der Kreuzung Nußbaumstraße bis zur Kreuzung Arnulfstraße, jeweils einschließlich der Fuß- und Radwege auf beiden Straßenseiten).

Der genaue Umgriff des Verbotsbereiches (siehe Lageplan) ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Über die Verbote der Ziffer 1 hinausgehend ist im Altstadt-Fußgängerbereich auch das stille Betteln untersagt (vgl. § 6 Buchstabe b) der Satzung über die Sondernutzungen an Fußgängerbereichen in der Altstadt (Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) vom 21.07.1971 (MüABl. S. 117, zuletzt geändert am 24.04.2014, MüABl. S. 478)).

4. Personen, die beim Betteln (Ziffern 1 und 3) angetroffen werden, haben den unter Ziffer 2 festgelegten Bereich unverzüglich zu verlassen.

5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 3 und 4 wird angeordnet.

6. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1, 3 und 4 wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

7. Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

München, 01.08.2014

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
Allgemeine Gefahrenabwehr

Dr. Blume-Beyerle

Hinweise:

1. Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 11, 80337 München, Raum 302, zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Donnerstag 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.
2. Im Bereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung, im Geltungsbereich der Stachusbauwerk-, Grünanlagen- und Markthallen-Satzung (Viktualienmarkt) ist jegliche Form des Bettelns, auch das sogenannte Demutsbettelns, verboten und damit bußgeldbewehrt.
3. Entzug der Freizügigkeit und Ausreiseaufforderung
Die Ausländerbehörde München beabsichtigt, bei allen EU-Staatsangehörigen, die wiederholt beim Betteln (insbesondere bei aggressivem Betteln oder bei gleichzeitigem Vorliegen sonstiger Ordnungswidrigkeiten) angetroffen werden, ab sofort zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Freizügigkeit vorliegen, unter anderem auch der Lebensunterhalt dieser Personen ausreichend gesichert ist. Sollte dies nicht der Fall sein, beabsichtigt die Ausländerbehörde den Verlust bzw. das Nichtbestehen der Freizügigkeit festzustellen und die Betroffenen zur Ausreise aufzufordern.
4. Städtische Unterstützungsangebote für Bettlerinnen und Bettler:

Schiller 25 - Migrationsberatung Wohnungsloser (Schillerstr. 25, 80336 München)
Das ganzjährig geöffnete Info- und Beratungszentrum dient in der Winterperiode als Anlaufstelle im Rahmen des Münchner Kälteschutzprogramms. Während der Wintermonate liegt der Schwerpunkt der Beratung im Kälteschutz, den möglichen Perspektiven im Bundesgebiet bzw. bei bestehender Rückkehrbereitschaft in der Beratung und Unterstützung der Rückkehr. Außerhalb der Kältemonate findet vermehrt

und gezielt Streetwork statt. Ebenfalls über den Zeitraum des Kälteschutzes hinaus hat das Evangelische Hilfswerk, als Träger der Einrichtung, ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für Familien aufgebaut. Das Projekt soll den Kindern Struktur und altersgerechte Anregungen bieten und Perspektiven für die Kinder und ihre Familien entwickeln.

Zur Zielgruppe der Einrichtung gehören obdachlose Zuwanderinnen und Zuwanderer aus EU-Ländern und sonstigen Drittstaaten sowie Personen, die das vorhandene System der Wohnungslosenhilfe nicht nutzen wollen bzw. können.

Bildung statt Betteln (Landwehrstr. 26, 80336 München)

Bei diesem Projekt der Caritas, das durch Mittel der Landeshauptstadt München unterstützt wird, können sich Zuwanderinnen und Zuwanderer jeden Montag zwischen 12.30 Uhr und 16.30 Uhr im Caritas-Zentrum-Innenstadt, Landwehrstr. 26, beraten lassen. Schwerpunkte der Beratungsstelle sind Arbeitssuche, Existenzsicherung, Schulden, Wohnungssuche, Vermeidung von Obdachlosigkeit und Fragen zu Antragstellungen bei Ämtern und Behörden sowie zum Zugang der Kinder zu Schule und Ausbildung.

Infozentrum Migration und Arbeit (Schwanthalerstr. 64, 80336 München)

Die Arbeiterwohlfahrt ist Träger des Infozentrums und wird vom Referat für Arbeit und Wirtschaft gefördert. Aufgabe der Einrichtung ist die Beratung von Betroffenen, die infolge ihrer Arbeitssituation in prekäre Lebensumstände geraten sind.

Für die öffentliche Bekanntmachung:

Ausgehängt am:

Abgehängt am: